

# Caritas

Stellungnahme Bundesgesetz, mit dem das Erwachsenenvertretungsrecht und das Kuratorenrecht im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt werden und das Ehegesetz, das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz, das Namensänderungsgesetz, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Außerstreitgesetz, die Zivilprozessordnung, die Jurisdiktionsnorm, das Vereinssachwalter-, Patientenanwalts- und Bewohnervertretungsgesetz, das Unterbringungsgesetz, das Heimaufenthaltsgesetz, die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung, das Gerichtsgebührengesetz und das Gerichtliche Einbringungsgesetz geändert werden (2. Erwachsenenschutz-Gesetz – 2. ErwSchG)

12.09.2016

GZ: BMJ-Z4.973/0059-I 1/2016

Die Caritas ist österreichweit einer der größten Anbieter von sozialen Diensten, Hauskrankenpflege und betreibt 48 Seniorenwohn- und Pflegehäuser in Österreich. In den mobilen Diensten werden rund 2,3 Millionen Leistungsstunden erbracht. Mehr als 5.200 Menschen mit Behinderungen werden durch die Caritas betreut. Viele Betreuungsverhältnisse werden für Menschen erbracht, die durch eine gesetzliche Vertretung unterstützt werden. Im Rahmen der Beratung von Angehörigen sind Fragen zur rechtlichen Vertretung von nicht (mehr) entscheidungsfähigen Menschen ein zentrales Thema.

Vor diesem Hintergrund nimmt die Caritas Stellung zum Entwurf des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes.

## Allgemeine Anmerkungen

### Partizipative Gestaltung des politischen Prozesses

Die Arbeit des BMJ an der Reform der Erwachsenenvertretung wurde durch einen breit angelegten partizipativen Prozess begleitet. Insbesondere die betroffenen Menschen mit Behinderungen selbst konnten in einer Reihe von Veranstaltungen und Arbeitsgruppen ihre Meinungen und Sichtweisen einbringen. Auch die in den relevanten Feldern tätigen NGOs hatten die Möglichkeit, ihre Meinungen darzulegen und Informationen über das Fortschreiten des Prozesses zu bekommen.

Für diesen partizipativen Prozess, der sicher auch für das BMJ viel Zeit und Aufwand bedeutet hat, möchte die Caritas ein großes Lob aussprechen. Dem Motto der Behindertenbewegung „Nichts über uns, ohne uns“ und auch den Vorgaben der UNBRK im Hinblick auf Partizipation bei politischen Prozessen, wurde von Seiten des BMJ sehr gut Rechnung getragen. Wiewohl die Caritas noch einige Vorschläge zur Verbesserung des Gesetzesvorlage bzw. kritische Anmerkungen hat, spiegelt der Entwurf das Bemühen des BMJ wider, die Zivilgesellschaft und insbesondere die Menschen mit Behinderungen selbst, zu hören. Viele Forderungen wurden berücksichtigt.

Die Caritas hofft, dass diese Art von Einbindung der Zivilgesellschaft Vorbild für viele zukünftige Reformvorhaben in verschiedenen Bereichen sein wird.

### **Rahmenbedingungen für gerichtliche und Clearing-Verfahren**

Insgesamt ist ein deutlich höherer Aufwand aller Beteiligten erforderlich, um das vorgeschlagene Niveau an Autonomie für Menschen mit eingeschränkter Entscheidungsfähigkeit gut begleiten und ausgestalten zu können – insbesondere auch für die Gerichte und die Clearingstellen. Dieser Zusatzaufwand wird in der Wirkungsfolgenabschätzung auch klar benannt und beziffert. Ob die zusätzlich geplanten Ressourcen ausreichen werden, wird die Praxis zeigen. Aus Sicht der Caritas ist jedenfalls die Dauer der Verfahren (Gericht und Clearing) ein zentraler Punkt, der über Praktikabilität und Qualität der vorgeschlagenen Regelungen entscheidet.

Für die Qualität der neu vorgeschlagenen Verfahren sind daher zwei Punkte essentiell:

- Clearing und Entscheidungsprozesse dürfen nicht zu lange dauern, da ansonsten der Nutzen stark eingeschränkt wäre.
- Es muss sichergestellt sein, dass in den Clearings sowohl juristische als auch sozialarbeiterische Kompetenzen entsprechend eingebunden sind.

### **Verfügbarkeit von Unterstützungsangeboten**

Die Umsetzung des Grundgedankens, dass Unterstützung vor Vertretung kommen sollte, wird vor allem an der tatsächlichen Verfügbarkeit von sozialen Dienstleistungen, wie Erwachsenensozialarbeit, Beratungseinrichtungen, Begleitungen und ähnliches mehr abhängen. Zur Unterstützung der Anliegen des vorliegenden Gesetzesentwurfs müssen entsprechende Angebote dringend und flächendeckend auf- und ausgebaut werden.

### **Akzeptanz der Vorsorgebevollmächtigten und Erwachsenenvertretungen durch Banken**

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass Banken das bestehende Instrument „Vertretungsbefugnis für nächste Angehörige“ oft nicht mehr akzeptieren. Dies führt in der Praxis dazu, dass Angehörige mit einer „Vertretungsbefugnis“ gezwungen werden, eine Sachwalterschaft zu beantragen. Auch qualifizierte Vorsorgevollmachten, bei RechtsanwältInnen erstellt, werden zusätzlich mit einer notariellen Beurkundung versehen, damit die Bevollmächtigten keinerlei Probleme mit den Banken bekommen.

Vor dem Hintergrund dieser Praxiserfahrung wird die zukünftige praktische Durchsetzbarkeit bei der gewählten und gesetzlichen Erwachsenenvertretung gegenüber Banken als schwierig angesehen. Wir fordern, mit der Einführung der neuen Erwachsenenvertretungsregelungen, generell intensive Aufklärung und Information zu betreiben, insbesondere jedoch auch für Geldinstitute. Für diese Aufgabe hoffen wir auf entsprechendes Engagement des BMJ.

### **Kosten der Erwachsenenvertretung**

- **Haftpflichtversicherung:** Die Kosten, die mit der Errichtung einer gewählten bzw. einer gesetzlichen Erwachsenenvertretung verbunden sind, sind noch unklar. Obwohl für gewählte und gesetzliche ErwachsenenvertreterInnen an sich keine finanzielle Entschädigung vorgesehen ist, werden doch laufende Kosten anfallen.

Insbesondere ist dabei an die Kosten einer Haftpflichtversicherung zu denken, die im Zusammenhang mit dem Recht zur Refundierung von zur Vertretung notwendigen

Barauslagen in §249, Abs. 2 ABGB ausdrücklich genannt wird. Aufgrund des Spannungsverhältnisses zwischen der durch eine Vertretung nicht eingeschränkten Handlungsfähigkeit und der Verantwortung und Haftung, die mit der Vertretungsübernahme verbunden ist (§ 243, Abs. 1 ABGB) wird der Abschluss einer entsprechenden Versicherung jedenfalls anzuraten sein. Das gilt besonders für Menschen, die eine gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung nicht beruflich übernehmen. Die Kosten einer derartigen Versicherung werden letztlich dafür verantwortlich sein, wie hoch der Grad der tatsächlichen Absicherung von ErwachsenenvertreterInnen wirklich sein wird.

- **Idee „Fonds Erwachsenenvertretung“:** Ungelöst ist nach Meinung der Caritas auch das vielfach erläuterte Problem, wonach sich die Höhe der Aufwandsentschädigungen der gerichtlichen Erwachsenenvertretung nach dem Vermögen der vertretenen Person richten. Der Anreiz eher Vertretungen für vermögende Personen zu übernehmen bzw. deren Vermögen zu sparen, um höhere Aufwandsentschädigungen zu generieren, bleibt daher erhalten.

Um einerseits diesen Zusammenhang aufzubrechen und andererseits Aufwandsentschädigungen für die Vertretung von nicht vermögenden Personen zu gewährleisten, möchte die Caritas die Idee eines „Fonds Erwachsenenvertretung“ einbringen. In diesen Fonds würden vertretene Personen einen Beitrag zahlen der sich – so wie bisher – nach ihrem Einkommen und Vermögen richtet. Der Fonds sollte von der öffentlichen Hand verwaltet und die Mittel zweckgebunden zur Vergütung der Erwachsenenvertretung verwendet werden. Gerichtliche Erwachsenenvertreter (Privatpersonen, Erwachsenenschutzvereine, Notare und Anwälte) würden dann nicht mehr direkt, sondern aus „Fonds Erwachsenenvertretung“ entschädigt. Die Tarife für Entschädigungen sollten sich am Aufwand der Vertretung bemessen und für alle gerichtlichen Erwachsenenvertreter einheitlich sein.

Durch diese Fonds-Konstruktion gäbe es keinen Bezug mehr zum Vermögen der vertretenen Person. Vertretungen für vermögende oder nicht vermögende Personen wären hinsichtlich der Entschädigungen gleich gestellt. (Weitere Punkte zu Entschädigungszahlungen siehe S. 10)

### **Verschiedenen Lebenssituationen gerecht werden**

Der vorliegende Begutachtungsentwurf versucht die Autonomie und Selbstbestimmung in Abwägung zu bestehenden Schutzbedürfnissen zu stärken. In der Praxis sind die Lebensrealitäten sehr verschieden, etwa zwischen Menschen mit Behinderung, Menschen mit psychischen Erkrankungen oder alten, multimorbidem Menschen mit neurodegenerativen Erkrankungen (Demenz). So kann beispielsweise die Erhaltung der Handlungsfähigkeit hinsichtlich Rechtsgeschäften für Menschen mit kognitiven Einschränkungen einen Zugewinn an Autonomie bedeuten. Für Menschen in einer akuten manischen Phase kann sie hingegen einen nicht absehbaren finanziellen Schaden zur Folge haben. Bei der Durchführung medizinischer Maßnahmen geht es für manche schutzberechtigte Menschen beispielsweise um möglichst geringe Verzögerungen einer erforderlichen Zahnbehandlung, wenn deren Vertretung aktuell nicht erreichbar ist. Andere, etwa nicht vertretene, alte und möglicherweise demente Menschen müssen hingegen nach den vorgeschlagenen Regelungen weiterhin die Durchführung medizinischer Maßnahmen befürchten, die vielleicht nicht ihren Interessen entsprechen (zum Beispiel bei der „berühmten“ PEG-Sonde).

Es wäre wünschenswert, wenn mehr Möglichkeiten zu einer Individualisierung vorgesehen wären. Beispielsweise durch die Möglichkeit, Genehmigungsvorbehalte bei allen Formen der Erwachsenenvertretungen bei Gericht anregen zu können oder durch Vorsorgeverfügungen für bestimmte Lebensphasen (z.B. für akute manische Phasen), für die man selbst über bestimmte Beschränkungen bestimmen kann.

### Zu konkreten Punkten

#### Zu § 24 ABGB

Die Definition der Entscheidungsfähigkeit sollte um das Element des eigenen Willens ergänzt werden. Beim Verweis auf das „entsprechende“ Verhalten sollte im Gesetzestext jedenfalls klar zum Ausdruck kommen, dass es hier um die individuellen Wertmaßstäbe einer Person geht. Diese können sich von den Vorstellungen einer „Mehrheitsgesellschaft“ oder auch von jenen einer Erwachsenenvertretung stark unterscheiden. Um Menschen Entscheidungen nach eigenen Maßstäben zuzugestehen sollte die Definition unserer Meinung nach lauten: Entscheidungsfähig ist, wer die Bedeutung und die Folgen seines Handelns im jeweiligen Zusammenhang verstehen und sich dem eigenen Willen entsprechend verhalten kann“.

#### Zu § 243 ABGB: Handlungsfähigkeit

"Die Handlungsfähigkeit einer vertretenen Person wird durch eine Vorsorgevollmacht oder eine Erwachsenenvertretung nicht eingeschränkt" (Abs. 1). Diese Bestimmung eröffnet das Risiko, dass sich schutzberechtigte Personen durch Geschäftsabschlüsse selbst ernstlich und erheblich gefährden (vgl. auch allgemeine Anmerkungen dieser Stellungnahme, letzter Punkt).

Das Kriterium, ob ein abgeschlossenes Rechtsgeschäft einer nicht entscheidungsfähigen Person ein nicht die Lebensverhältnisse übersteigendes Rechtsgeschäft des täglichen Lebens ist (Abs. 3), erscheint uns mangels näherer Definition in der Praxis mitunter wenig hilfreich.

Der Genehmigungsvorbehalt gilt laut Entwurf nur im Wirkungsbereich des gerichtlichen Erwachsenenvertreters (Abs. 2). Diese Begrenzung auf die gerichtlichen Erwachsenenvertreter erscheint im Hinblick auf die oben genannten Risiken zu wenig.

Für begründete Ausnahmefälle sollte es aus unserer Sicht auch bei den gesetzlichen und gewählten Erwachsenenvertretern die Möglichkeit eines Genehmigungsvorbehalts geben, mit dem ein Gericht nach einer Anregung anordnen kann, dass die Wirksamkeit bestimmter Rechtsgeschäfte der vertretenen Person die Genehmigung des Erwachsenenvertreters bzw. des Gerichts voraussetzt.

#### Zu § 244, Abs. 1, Z 2 ABGB: Eignung zum Vorsorgebevollmächtigten bzw. Erwachsenenvertreter

Die Aufzählung der Ausschlussgründe für die Einsetzung als Vorsorgebevollmächtigte/r bzw. Erwachsenenvertreter/in führt in Z 2 auch eine strafgerichtliche Verurteilung an. Da vor der eintragenden Stelle die Unbescholtenseitheit als Voraussetzung nachgewiesen werden muss, wird wohl eine Strafregisterbescheinigung erforderlich sein. Da die Ausstellung dieser mit Kosten verbunden ist, halten wir den Entfall der Zeugnisgebühr für diesen Ausstellungszweck, wie er auch für die Vorlage bei ArbeitgeberInnen oder Behörden gilt, für erforderlich.

#### § 244, Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 ABGB: Auswahl und Dauer der Vertretung

Abs. 4 regelt, dass mehrere VertreterInnen – ausgenommen Vorsorgebevollmächtigte – für eine Person mit einem jeweils unterschiedlichen Wirkungskreis eingesetzt werden können. Die VertreterInnen müssen mit ihrem Wirkungskreis im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis eingetragen werden.

Nicht geregelt erscheint uns, wie ein bereits eingetragener Vertreter davon erfährt, dass es jetzt einen weiteren Vertreter für einen anderen Wirkungsbereich der Vertretung gibt. Eine Verständigung der bestehenden Vertretungen über das Hinzukommen einer weiteren wäre in der Praxis ein wichtiger Schritt zur Sicherung der optimalen Gesamtvertretung.

### **Zu § 246, Abs. 2 ABGB: Eintrag eines Widerrufs in das ÖZVV**

Die Regelung, dass ein Widerruf einer bestehenden gewählten oder gesetzlichen Erwachsenenvertretung allein durch den Vertreter bzw. die Vertreterin selbst erfolgen können soll, ist nicht unproblematisch, da bei auseinandergehenden Interessen der Eintrag des Widerrufs in das ÖZVV verzögert oder sogar vermieden werden kann.

Hilfreich wäre es, wenn möglichst niederschwellige Ansprechstellen für diese Fragen (z.B. Erwachsenenschutzvereine, Gericht) zugänglich wären. Auf diese Weise könnte besser sichergestellt werden, dass erfolgte Widersprüche entsprechend dem geäußerten Willen der vertretenen Person auch im ÖZVV eingetragen und damit rechtsgültig werden.

### **Zu § 248, Abs. 2: Informationsrecht von Angehörigen**

Wir empfehlen eine Präzision des Gesetzesstextes auf „[...] einen allgemeinen Überblick über deren geistiges und körperliches Befinden [...]\“. Wir geben zu bedenken, dass nach derzeitiger Rechtslage auch das Informationsrecht von nahestehenden Personen gegenüber Gesundheitsberufen recht restriktiv gehandhabt wird. Dies sollte nicht durch ein Auskunftsrecht gegenüber einer Erwachsenenvertretung umgangen werden können.

Wenn der Gesetzgeber ein noch zu präzisierendes Informationsrecht für Angehörige verankern sollte, ist dies unserer Meinung nach auch auf Geschwister, Nichten, Neffen bzw Onkel und Tanten auszuweiten. Personen mit Behinderungen, die oft schon ein Leben lang in Institutionen wohnen, haben in der Regel keine Kinder und (Ehe)Partner. Sterben die Eltern oder gibt es zu diesen keinen Kontakt sind Verwandte in nicht direkter Linie oft die einzigen Angehörigen. Damit das Gesetz auch in solchen Familienkonstellationen wirksam ist, bräuchte es eine Ausweitung der informationsberechtigten Angehörigengruppen, wenn es keine näheren Anverwandten gibt.

### **§ 250 ABGB, Abs. 4: Vertretung – persönliche Kontakte**

Absatz 4 sollte wie folgt ergänzt werden (Ergänzung unterstrichen): „Das Recht der vertretenen Person auf persönliche Kontakte zu anderen Personen, sofern sie von ihr auch ausdrücklich gewünscht sind, sowie ihr Schriftverkehr dürfen vom Vorsorgebevollmächtigten oder Erwachsenenvertreter nicht eigenmächtig eingeschränkt werden.“

### **Zu §§ 252 bis 256 ABGB: Medizinische Behandlungen**

Um die erforderlichen medizinischen behandlungsbezogenen Entscheidungen so rasch wie möglich treffen zu können, ist es erforderlich, dass es für Einrichtungen des Gesundheitswesens eine rasche, unbürokratische Auskunftsmöglichkeit darüber gibt, ob eine Vertretungen für medizinische Angelegenheiten vorliegt und wenn ja, wie man sie kontaktieren kann. Darüber hinausgehende sensible Daten sind dabei gleichzeitig zu schützen. Diese Informationen müssen

rund um die Uhr und an sieben Tagen der Woche abrufbar sein. Dies wird insbesondere in gesundheitlichen Notfällen, etwa bei der Einlieferung einer Person mit der Rettung in ein Krankenhaus, relevant sein.

Weiters wird im §252, Abs. 2 geregelt, dass im Falle von Zweifeln an der Entscheidungsfähigkeit auch „besonders geschulte Fachkräfte“ beigezogen werden sollen, um die Person in der Willensbildung und -äußerung zu unterstützen. Dazu werden im Gesundheitswesen Schulungen im Bereich Kommunikation und unterstützte Kommunikation erforderlich sein.

Da MedizinerInnen künftig auch nicht entscheidungsfähige Personen über die Inhalte der medizinischen Behandlung aufzuklären und die Meinung der betroffenen Person einzuholen haben, wird es unumgänglich sein, dass entsprechende Formen der Kommunikation auch in die Aus- und Weiterbildung der Ärzteschaft, aber letztlich aller Gesundheitsberufe Eingang finden.

Somit werden im Gesundheitswesen einerseits Schulungen zur neuen Rechtslage und andererseits Schulungen im Bereich Kommunikation und unterstützter Kommunikation, erforderlich sein bzw. wird auf dem Arbeitsfeld schon geschultes Personal engagiert werden müssen.

Weiters wird sicherzustellen sein, dass die „besonders geschulten Fachkräfte“ in der Praxis auch in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen, um der Willensbildung und -äußerung auch tatsächlich zum Durchbruch zu verhelfen. Dies liegt zwar nicht in der unmittelbaren Kompetenz des BMJ. Das BMJ ist hier jedoch aufgefordert, in seinen Kontakten mit Bundes- und Landesbehörden, in Stellungnahmen, Veranstaltung etc. über die rechtlichen Grundlagen zu informieren und auf die Notwendigkeit von Ressourcen hinzuweisen.

Das BMJ soll außerdem maßgeblich an Maßnahmen mitwirken, die die Bekanntmachung der neuen Erwachsenenvertretung bzw. Vorsorgevollmacht im Gesundheitswesen zum Ziel haben. Ansonsten besteht die große Gefahr, dass die gesetzlichen Regelungen in der Praxis keine Anwendung finden werden.

### **§ 253, Abs. 3 ABGB: Medizinische Behandlung bei nicht entscheidungsfähigen Personen**

Wie bereits im allgemeinen Teil ausgeführt, kann die vorgeschlagene Regelung, dass „im Zweifel“ die Zustimmung nicht erforderlich ist, wenn die Behandlung „tunlichst binnen zwei Wochen durchgeführt werden sollte“ sehr unterschiedliche Auswirkungen haben.

Neben dem erwartbaren Nutzen für Menschen, die heute auf dringend erforderliche medizinische Behandlungen warten müssen, bis eine rechtsgültige Zustimmung hergestellt werden kann, besteht aber auch die Gefahr, dass an hochbetagten und multimorbidien Menschen, oft noch mit einer fortgeschrittenen Demenzerkrankung, Interventionen durchgeführt werden, die ihnen mehr schaden als nützen. Für den zweiten Fall sehen wir die Regelung kritisch, da dadurch einer ärztlichen Behandlung ohne Zustimmung „Tür und Tor geöffnet“ wird. In der Praxis muss leider immer wieder festgestellt werden, dass manche Ärzte und Ärztinnen die Selbstbestimmung PatientInnen nicht ausreichend erst nehmen bzw. auch bestehende Patientenverfügungen nicht beachten.

### **Zu § 253, Abs. 4 ABGB: Patientenverfügungen**

So begrüßenswert es ist, dass die Pflicht zur Einhaltung einer verbindlichen Patientenverfügung eingefordert wird, so sehr fehlt der Hinweis auf die Einbeziehung einer beachtlichen Patientenverfügung, wie es in den §§ 8 und 9 PatVG festgelegt ist. Auch eine beachtliche Patientenverfügung ist eine klare Willenskundgebung eines Menschen und darf daher nicht vernachlässigt werden.

Abs. 4 ist aus diesem Grund um einen zweiten Satz zu ergänzen, der diesen Umstand abbildet.

### **Zu § 254, Abs. 2 ABGB: Meinungsverschiedenheiten**

Wenn eine Meinungsverschiedenheit zwischen ErwachsenenvertreterIn oder einem/einer Vorsorgebevollmächtigen und der vertretenen Person erkennbar ist, wird aus dem Gesetz und den Erläuterungen nicht ersichtlich, wer diese Meinungsverschiedenheit an das Gericht meldet. Wer ist zu dieser Meldung verpflichtet? Hierzu gilt es Näheres auszuführen.

### **Zu § 257 ABGB: Änderung des Wohnortes**

So sehr es nachvollziehbar ist, dass die dauerhafte Änderung des Wohnortes eine einschneidende Veränderung im Leben eines Menschen ist, stellt sich doch die Frage, inwieweit die Genehmigung des Gerichts vor allfälligen Abweichungen vom Willen eines Menschen schützen kann.

Wenn beispielsweise jeder Umzug in eine stationäre Pflegeeinrichtung vom Gericht genehmigt werden muss, stellt sich die Frage, was das Gericht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eigentlich prüft? Ein Schutz davor, dass der Wohnort einer vertretenen Person gegen ihren Willen erfolgt, wäre wohl nur dann möglich, wenn das Gericht tatsächlich mit der vertretenen Person spricht. Dies ist aus dem vorliegenden Begutachtungsentwurf jedoch nicht herauszulesen. Ohne eine persönliche Befragung dürfte die gerichtliche Prüfung allerdings eher ein wenig effektiver Formalakt werden. Mit persönlicher Befragung hingegen steigt der Ressourceneinsatz rasant an und die Verfahren verlängern sich.

Für eine dauerhafte Wohnortänderung benötigt demnach eine Erwachsenenvertretung die gerichtliche Genehmigung. Beispiel: Eine allein lebende und an fortgeschrittener Demenz erkrankte hoch betagte Dame möchte in kein Pflegeheim, verneint dies regelmäßig, schimpft regelrecht, wenn das Thema angeschnitten wird. Eine häusliche Betreuung und Pflege ist nicht mehr möglich, da bereits eine Gefährdung der Person vorliegt (irrt durchs Treppenhaus, läuft vor die Haustüre usw.). Der Erwachsenenvertreter hält bei einer allein lebenden Dame eine Heimaufnahme für sinnvoller als eine 24-Stunden-Betreuung.

Es stellt sich die Frage, wie das Gericht bei der Genehmigung des Wohnortwechsels in ein Pflegehaus vorgehen würde. Erfolgt kein persönlicher Kontakt mit der Dame, würde wahrscheinlich die Übersiedelung genehmigt werden. Dann hätte die Erwachsenenvertretung den Wohnortwechsel de facto eigenständig entschieden.

Wir empfehlen, die gerichtliche Prüfung bei der dauerhaften Verlegung in eine stationäre Einrichtung der Langzeitbetreuung und -pflege im Rahmen der gewählten Erwachsenenvertretung noch einmal zu überdenken.

Aus Trägersicht stellt sich überdies die Frage, ob beim Einzug einer neuen Bewohnerin bzw. eines neuen Bewohners einen Nachweis über die erfolgte gerichtliche Genehmigung eingefordert werden muss. Dies könnte als Absicherung erforderlich sein. Ein zusätzlicher bürokratischer Aufwand ist unbedingt zu vermeiden.

### **Zu § 259 ABGB u. § 130 AußStrG: Gerichtliche Kontrolle der ErwachsenenvertreterInnen**

§259, Abs 1. ABGB sieht einen jährlichen Bericht von ErwachsenenvertreterInnen über die Lebensverhältnisse der vertretenen Person sowie ihr geistiges und körperliches Befinden vor. Weder im ABGB, im AußStrG § 130 oder in den Erläuterungen sind ausreichend Hinweise vorhanden, was die konkreten Erwartungen an den Inhalt eines „Lebenssituationsberichts“ sind.

Es bleibt offen, wie und von wem das „geistige und körperliche Befinden“ beurteilt und bewertet werden soll.

Es steht zu befürchten, dass die verfassten Berichte ohne konkrete Erstellungshinweise häufig sehr wenig aussagekräftig ausfallen und den Gerichten kaum Unterstützung bei der Kontrolle der ErwachsenenvertreterInnen bieten werden. Als „Notbremse“ bei Unstimmigkeiten in der Vertretung erscheint das Recht zum jederzeitigen Widerruf durch die vertretene Person selbst effektiver.

Bei der gewählten und der gesetzlichen Erwachsenenvertretung, halten wir „Lebenssituationsberichte“ vor allem dann für erforderlich, wenn sich im Verlauf der Vertretung der Zustand der vertretenen Person derart verschlechtert, dass diese keinen Widerspruch mehr erheben kann (Beispiele: Demenz schreitet fort, Person fällt ins Wachkoma). Es stellt sich für die Caritas die Frage, ob hier juristische Bestimmungen geschaffen werden können, die es ermöglichen, den Umfang und die Art der Berichtspflichten der jeweiligen Situation des vertretenen Menschen anzupassen.

Vor dem Hintergrund, dass viele gewählte ErwachsenenvertreterInnen voraussichtlich aus dem familiären Umfeld kommen werden, die wahrscheinlich auch erheblich in der praktischen Unterstützung der zu vertretenden Person engagiert sind (z.B. Eltern von erwachsenen Kindern mit Behinderung, An- und Zugehörige), stellt sich die Frage, ob die bürokratische Pflicht zur Verfassung von wenig aussagekräftigen Berichten, tatsächlich in ausreichender Verhältnismäßigkeit zum tatsächlichen Wert für die Kontrollfunktion des Gerichts steht. Wir wissen, dass betreuende und pflegende An- und Zugehörige schon heute hohen Belastungen ausgesetzt sind. Daher sollte darauf geachtet werden, dass die Lasten für diese Personen nicht ohne entsprechenden Nutzen erhöht werden.

Bei gerichtlichen Erwachsenenvertretern sind Kontrollen aus Sicht der Caritas gerechtfertigt. Erstens weil eine gerichtliche Erwachsenenvertretung der stärksten gerichtlichen Kontrolle unterliegen sollte. Zweitens wird es sich bei einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung oft um (familien)fremde Personen handeln, die außerhalb ihrer Vertretungsbefugnis über keine Beziehung zum vertretenen Menschen verfügen. Drittens wird die gerichtliche Erwachsenenvertretung darüber hinaus ja auch aus dem Vermögen der vertretenen Person entschädigt, was auch einen höheren bürokratischen Aufwand rechtfertigt.

In allen Fällen wird ein „Lebenssituationsbericht“ aber nur dann ein wirksames Instrument darstellen, wenn dieser aussagekräftig ist. Es braucht daher unbedingt klare Vorgaben über dessen Inhalte.

Die in §259, Abs. 2 ABGB vorgesehene Pflicht zur jährlichen Vermögensoffenlegung der vertretenen Person an das Gericht kann – insbesondere bei gewählten ErwachsenenvertreterInnen – als unverhältnismäßiger Eingriff in die Privatsphäre verstanden werden, zumal damit auch jährliche Gerichtskosten verbunden sind.

Ähnlich wie schon beim „Lebenssituationsbericht“ kann es aber auch hier Situationen geben, wo eine stärkere Kontrolle sinnvoll erscheint. Dies könnte der Fall sein, wenn sich der Gesundheitszustand einer Person derart verschlechtert, dass ein Widerspruch nicht mehr möglich ist (Beispiele: Demenz schreitet fort, Person fällt ins Wachkoma). Wie oben stellt sich auch hier die Frage, ob eine Gesetzesgrundlage geschaffen werden kann, die Zustandsveränderungen berücksichtigt und individuelle Verschiebungen im Spannungsverhältnis „Autonomie vs. Schutz/Kontrolle“ ermöglicht.

### **Zu den §§ 265 und 269 ABGB: Wirkungsbereich gewählte/gesetzliche ErwachsenenvertreterInnen**

Während in § 265 in Abs. 3 bei den gewählten ErwachsenenvertreterInnen sieben Kreise von Angelegenheiten angeführt werden, sind es in § 269 bei der gesetzlichen Erwachsenen-

vertreterInnen nur sechs. Der Wirkungskreis „Vertretung bei der Wahrnehmung des Rechts auf persönliche Freiheit“ fehlt in § 269.

Es ist weder inhaltlich nachvollziehbar noch geht es aus dem Gesetz oder den Erläuterungen hervor, warum beim gesetzlichen Erwachsenenvertreter die Ziffer 7 fehlt. Der Wirkungskreis „Vertretung bei der Wahrnehmung des Rechts auf persönliche Freiheit“ soll in § 269, Abs. 1 ergänzt werden.

### **Zu § 266, Abs. 2 ABGB: Belehrung über Wesen und Folgen der Erwachsenenvertretung**

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die meisten gewählten und gesetzlichen ErwachsenenvertreterInnen als auch die schutzberechtigten Personen über wenig bis keine Erfahrung mit den rechtlichen Belangen einer Vertretung haben werden, sollten die Inhalte der an dieser Stelle fixierten Beratung und Belehrung näher beschrieben werden. Eine fundierte Beratung sollte eine gute Basis für die Etablierung einer Erwachsenenvertretung bilden. Entsprechendes Informationsmaterial – auch in leichter Sprache – sollte dabei zum Einsatz kommen.

### **Zu § 268 ABGB: Auswahl einer gesetzlichen Erwachsenenvertretung**

Im § 268, Abs. 2 werden jene Personengruppen genannt, die für die Ausübung einer gesetzlichen Erwachsenenvertretung in Frage kommen. Positiv ist dabei grundsätzlich der weite Angehörigenbegriff, der hier zur Anwendung kommt.

Nicht nachvollziehbar ist jedoch, warum die vorgeschlagene Regelung nicht jene Person favorisiert, die im Rahmen einer Erwachsenenvertreterverfügung genannt ist. Diese enthält den ausdrücklich geäußerten Willen der zu vertretenen Person. Diese Option sollte jedenfalls im Abs. 2 als erste der angeführten Varianten genannt werden.

Ein zusätzlicher Abs. 3 im § 268 sollte darüber hinaus regeln, dass von der ins ÖZVV eintragenden Stelle (Erwachsenenschutzvereine, NotarInnen, RechtsanwältInnen) der Vorrang der in einer Erwachsenenvertreterverfügung genannten Person sicherzustellen ist (Subsidiärprinzip). Dies kann etwa durch aktives Nachfragen bei dieser Person, ob diese die Vertretung übernehmen möchte, erfolgen, wenn eine andere Person als jene in der Verfügung genannte eine gesetzliche Erwachsenenvertretung eintragen möchte.

### **Zu § 271, Abs. 2 ABGB: Voraussetzungen gerichtliche Erwachsenenvertretung**

An dieser Stelle wird normiert, dass keine gerichtliche Erwachsenenvertretung zur Erledigung von „Rechtsgeschäften des täglichen Lebens“ für Personen vorgesehen ist, die „umfassend betreut sind“. Die Erläuterungen zu § 251 ABGB führen aus: „„Umfassend betreut“ ist im Sinn des § 27b KSchG zu verstehen, also wenn sowohl für die Unterkunft der vertretenen Person als auch deren Betreuung und Pflege gesorgt ist. Nicht darunter fällt deshalb etwa die Tagesstätte oder die Betreuung durch eine Heimhilfe“ (Erläuterungen, S. 25).

Die Erläuterungen gestehen nur jenen Menschen, die nicht in einer vollstationären Einrichtung leben, zu, von der Erledigung der Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens überfordert zu werden. Menschen, die in einem Pflegeheim leben, sind von einer möglichen Überforderung völlig ausgenommen. Es wird offenbar davon ausgegangen, dass auch die Verwaltung von geringen Geldsummen durch die MitarbeiterInnen der Einrichtung erfolgen wird, wenn auch sonst keine gewählte oder gesetzliche Vertretung besteht.

Da BewohnerInnen in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Pflegeheim stehen, kann es jedoch nicht sein, dass MitarbeiterInnen des Pflegeheims den gesetzlichen Freibetrag, also das

Taschengeld (10 % der PG-Stufe 3 = Euro 45,20) verwalten. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass gemäß § 244 Abs. 1, Z 3 ABGB für ErwachsenenvertreterInnen und Vorsorgebevollmächtigte kein Abhängigkeitsverhältnis oder eine vergleichbare enge Beziehung zu einer Einrichtung, in der sich die volljährige Person aufhält und betreut wird, vorliegen darf. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen und stellt einen Schutz für die vertretene Person da, der aus unserer Sicht beim § 271 Abs. 2 fehlt.

Die im Begutachtungsentwurf vorgeschlagene Regelung des § 271, Abs. 2 lässt daher eine Reihe von gewichtigen Fragen offen, wenn Menschen, die von der Erledigung ihrer Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens überfordert sind, in einer stationären Einrichtung wohnen: Wer richtet das Konto ein? Wer teilt das Geld wofür zu? Wer übernimmt die Kontrolle und Haftung? Wer bezahlt Friseur, Fußpflege usw.? Das kann und darf nicht Aufgabe der MitarbeiterInnen einer Pflegeeinrichtung sein.

### **Zu § 273, Abs. 1 ABGB: Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung**

Es wird vorgeschlagen, dass das Gericht die Wünsche der zu vertretenden Person zu berücksichtigen hat, die in einer Vorsorgevollmacht, einer Vereinbarung zu einer gewählten Erwachsenenvertretung oder in einer Erwachsenenvertreterverfügung festgehalten sind. Diese Dokumente enthalten den ausdrücklich geäußerten Willen der zu vertretenden Person und sollten daher die klare Richtschnur im Rahmen der Bestellung sein.

Abs. 1 sollte dahingehend geändert werden, dass die in einer Vorsorgevollmacht, einer Vereinbarung zu einer gewählten Erwachsenenvertretung oder in einer Erwachsenenvertreterverfügung genannte Wunschperson für die Vertretung bestellt werden muss, es sei denn, es sprechen konkrete Gründe dagegen. Diese Gründe müssen vom Gericht im Falle einer abweichenden Bestellung auch angegeben werden.

### **Zu § 274 ABGB: Auswahl und Bestellung**

Die Regelung, wonach vorrangig ein Erwachsenenschutzverein für die Vertretung zu bestellen ist, sollte keine nahestehende Person zur Verfügung stehen, ist grundsätzlich sehr begrüßenswert. Da die Erwachsenenschutzvereine neben den Entschädigungen der Vertretenen maßgeblich auch durch öffentliche Gelder finanziert werden, und daher auch einen sozialen Auftrag haben, sollte im Gesetz darauf hingewiesen werden, dass diese insbesondere auch gerichtliche Erwachsenenvertretungen übernehmen sollen, wenn die vertretene Person mangels Vermögen keine Entschädigungszahlungen leisten kann. Weiters soll ein Erwachsenenschutzverein analog zu Notar- und Rechtsanwaltskanzleien eine gerichtliche Erwachsenenvertretung nur dann ablehnen können, wenn gewichtige fachliche Einwände vorliegen oder die wirtschaftliche Existenz nachweisbar gefährdet ist.

### **Zu § 276 ABGB: Entschädigung, Entgelt und Aufwandsersatz der gerichtlichen Erwachsenenvertretung**

Insgesamt wurde die im Vorfeld der Reform vielfach kritisierte Bemessung der Entschädigung am Vermögen einer vertretenen Person nicht verändert, sondern schlicht beibehalten. Dies prolongiert den Anreiz, Vertretungen für wohlhabende Personen primär deshalb zu übernehmen, um aus ihrem Vermögen ein entsprechendes Einkommen zu generieren. Ob das neue Gesetz dieser Praxis Einhalt gebieten kann, erscheint daher fraglich. (Siehe dazu auch den allgemeinen Punkt „Kosten der Erwachsenenvertretung“ S. 2 )

Aus Sicht der vertretenen Personen wird die gerichtliche Erwachsenenvertretung (die ja am ehesten das Pendant zur bisherigen Sachwalterschaft darstellt) verteuert. Die Gründe dafür sind, dass bei der Berechnung der Grundlage für die Entschädigung Verbindlichkeiten nicht zu berücksichtigen sind und nunmehr auch Umsatzsteuer verrechnet werden kann, wenn die vertretenen Personen nicht von einem umsatzsteuerbefreiten Verein vertreten werden. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung.

Der Grenzwert, ab dem ein zusätzlicher Anteil des übersteigenden Vermögens verrechnet werden kann, wurde angehoben. Das ist grundsätzlich zu begrüßen, wird vermutlich aber die Teuerungen für die Betroffenen nicht ausgleichen können.

### **Zu NO §134a bzw. RAO § 10b: Verzeichnis besonders geeigneter NotarInnen und RechtsanwältInnen**

Die Anlage derartiger Verzeichnisse für besonders für die Übernahme von gerichtlichen Erwachsenenvertretungen geeigneten NotarInnen und RechtsanwältInnen wird grundsätzlich als eine Maßnahme begrüßt, die zu einer guten Praxis der künftigen Erwachsenenvertretung beitragen kann.

Problematisch erscheint uns, dass die aufgestellten Kriterien nicht bereits im Vorfeld der Aufnahme in das Verzeichnis geprüft werden. Dadurch ergibt sich eine Situation der Unsicherheit, da man erst im Nachhinein weiß, ob die eingetragenen NotarInnen und RechtsanwältInnen dem Anspruch, besonders für die Übernahme von gerichtlichen Erwachsenenvertretungen geeignet zu sein, genügen..

Das vorgeschlagene System kann die tatsächlich gut geeigneten von den faktisch weniger gut geeigneten eingetragenen Kammermitgliedern erst anhand von Beschwerden und konkreten Problemen in der Praxis voneinander unterscheiden. Vorausgesetzt, dass die Notariats- als auch die Rechtsanwaltskammer ihre Aufsichtsfunktion in dieser Hinsicht entsprechend ernst nehmen, würde sich das Verzeichnis erst über längere Zeit hinweg zu einem verlässlichen Kompendium entwickeln. Die Bürde der Qualitätsfeststellung wird auf jene Menschen verschoben, die einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung bedürfen.

Wir empfehlen daher dringend, die aufgestellten Qualitätskriterien zumindest bereits vor der Aufnahme in das Verzeichnis besonders für die Übernahme von gerichtlichen Erwachsenenvertretungen geeigneten NotarInnen und RechtsanwältInnen durchzuführen.

### **Zu §117a AusStrG: Befassung der Erwachsenenschutzvereine (Clearing)**

Das angestrebte routinemäßige Clearing im Rahmen des Verfahrens zur Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung wird im Vergleich zur bislang gelebten Praxis hoffentlich eine fundiertere Einschätzung der individuellen Situation ermöglichen. Allerdings bleibt im Begutachtungsentwurf offen, welche alternativen Beurteilungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, wenn Betroffene mit dem Ergebnis des Clearings nicht einverstanden sind. Zwar können sie nach §119a, Abs. 4 AußStrG Beschlüsse im Verfahren mittels eines einfachen Schriftstücks anfechten. Die Aufgabe des Clearings verbleibt jedoch beim jeweils zuständigen Erwachsenenschutzverein. Es besteht keine Möglichkeit eine „zweite Meinung“ einzuhören, da sowohl geographisch als auch sachlich jeweils nur ein Erwachsenenschutzverein zuständig sein soll. Dies könnte dazu führen, dass Menschen mit Behinderungen nicht jene Unterstützung bekommen, die sie brauchen, um ihre Rechts und Handlungsfähigkeit auch tatsächlich ausüben zu können (vgl. Artikel 12 und 13 UNRK).

Aus diesem Grund empfehlen wir dringend, im Gesetz Möglichkeiten vorzusehen, die es im Zweifelsfall erlauben, auch alternative Stellen mit (Zweit-)Clearings und Beratung beauftragen zu können.

Da die Erwachsenschutzvereine durch ihre Beratungs- und Clearingtätigkeit eine entscheidende Rolle bei der Errichtung und Ausgestaltung von Erwachsenenvertretungen haben werden, halten wir es weiters für wichtig, dass diese über niederschwellige, barrierefreie Beschwerdemöglichkeiten verfügen. Die Beanstandungen müssen dokumentiert werden. Ein entsprechendes Beschwerdemanagement und Qualitätssicherungssystem muss dafür sorgen, dass die Meldungen bearbeitet und den Betroffenen angemessene Problemlösungsmöglichkeiten (z.B. Wechsel des/der Beraterin, Alternativangebote) vorgeschlagen werden.

### **Zu § 120, Abs. 3 AußStrG: Einstweiliger Erwachsenenvertreter**

Zweck und grundsätzliche Aufgaben einer vom Gericht bestellten einstweiligen Erwachsenenvertretung gehen aus dem Begutachtungsentwurf nachvollziehbar hervor.

Im Falle der gerichtlichen Bestellung eines einstweiligen Erwachsenenvertreters zur Kontrolle einer bereits bestehenden Erwachsenenvertretung bleibt jedoch unklar, wer in dieser Zeit die relevanten Vertretungshandlungen setzt, haben doch die bestehende und die kontrollierende Erwachsenenvertretung den gleichen Wirkungskreis. Hier wäre eine zusätzliche Klarstellung hilfreich, um in der Praxis Verwirrung und Konfliktpotenzial zu minimieren.

### **Zu §4c ESchuVG: Kosten Errichtung Vorsorgevollmacht bei einem Erwachsenenschutzverein**

Über die Erwachsenenschutzvereine soll es künftig eine kostengünstige Möglichkeit geben, eine Vorsorgevollmacht zu errichten. Dies ist an sich eine begrüßenswerte Maßnahme.

Schwierig erscheint uns, dass diese Möglichkeit von den Vereinen „nach Möglichkeit“ angeboten werden sollen. Aus Sicht der Caritas sollen kostengünstige Wege eine Form der Vertretung zu errichten – also sowohl eine Vorsorgevollmacht, ein gewählte oder auch eine gesetzliche Erwachsenenvertretung – vor allem für Menschen bzw. Familien mit geringen finanziellen Mitteln zur Verfügung stehen. Diese Personengruppen könnten ansonsten aufgrund der Kostenhürde von der Nutzung der vorgesehenen Vertretungsinstitute ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund schlagen wir vor, im Gesetz deutlich darauf hinzuweisen, dass die vorhandenen Ressourcen für Menschen mit geringen finanziellen Möglichkeiten einzusetzen sind.

### **Zu Artikel 11, Änderung des Heimaufenthaltsgesetzes**

Die Caritas begrüßt die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, die in Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe leben, in den Geltungsbereich des Heimaufenthaltsgesetzes. Damit wird ein weiterer Schritt zur Wahrung der Grund- und Menschenrechte von behinderten Kindern und Jugendlichen gesetzt (Artikel 7 UNRK) und dazu beigetragen, dass Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch bei jungen Menschen mit Behinderung verhindert wird (Artikel 16 UNRK).

### **Zu Artikel 2, Änderung des Ehegesetzes/ zu Artikel 3, Änderung des Eingetragene Partnerschaft-Gesetzes**

Bei Schließungen von Ehen und eingetragenen Partnerschaften soll es künftig nicht mehr auf die Geschäftsfähigkeit ankommen. Die Entscheidungsfähigkeit der Person wird nunmehr als

ausreichend betrachtet. Auch soll in Zukunft bei erwachsenen, entscheidungsfähigen Personen keine Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters mehr notwendig sein. Die Caritas begrüßt diesen Schritt, da er die Rechte von erwachsenen Menschen mit Behinderungen stärkt und insbesondere Artikel 23a der UNBRK umsetzt, wonach heiratsfähige Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht haben eine Ehe zu schließen und der Staat hier Maßnahmen zur Umsetzung und zum Schutz dieses Rechts ergreifen muss.